



# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

48 Jahrgang

10. Januar 2018

Nummer 1

**Inhalt:**

Einwohnerzahlen am 31.12.2016

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Kürnachtal und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Untereisenheim und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain  
Bekanntmachung der Veröffentlichung

Manöver und andere Übungen;  
Einzelne Übungen der Bundeswehr  
Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

**Az: SFB2-2018**

**Einwohnerzahlen am 31.12.2016**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2016 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2016

Landkreis Würzburg	Unterfranken Einwohner insgesamt
Altertheim	1 991
Aub, St	1 474
Bergtheim	3 632
Bieberehren	903
Bütthard, M	1 332
Eibelstadt, St	3 035
Eisenheim, M	1 338
Eisingen	3 365

Erlabrunn	1 767
Estenfeld	5 183
Frickenhausen a.Main, M	1 266
Gaukönigshofen	2 510
Gelchsheim, M	780
Gerbrunn	6 271
Geroldshausen	1 275
Giebelstadt, M	5 446
Greußenheim	1 592
Güntersleben	4 423
Hausen b.Würzburg	2 424
Helmstadt, M	2 642
Hettstadt	3 596
Höchberg, M	9 324
Holzkirchen	983
Kirchheim	2 148
Kist	2 528
Kleinrinderfeld	2 091
Kürnach	4 834
Leinach	3 124
Margetshöchheim	3 099
Neubrunn, M	2 272
Oberpleichfeld	1 102
Ochsenfurt, St	11 393
Prosselsheim	1 179
Randersacker, M	3 405
Reichenberg, M	4 035
Remlingen, M	1 498
Riedenheim	713
Rimpar, M	7 536
Rottendorf	5 335
Röttingen, St	1 713
Sommerhausen, M	1 878
Sonderhofen	835
Tauberrettersheim	872
Theilheim	2 322
Thüngersheim	2 701
Uettingen	1 935
Unterpleichfeld	3 008
Veitshöchheim	9 635
Waldbrunn	2 737
Waldbüttelbrunn	4 842
Winterhausen, M	1 411
Zell a.Main, M	4 308
<b>zusammen</b>	<b>161 041</b>

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld**

I.

Der Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe und die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld vom 22.12.2015 geschlossen. Die Zweckvereinbarung ist nur anzeigepflichtig (Art. 12 Abs. 1 KommZG). Darin ist abweichend von Art. 13 Abs. 3 KommZG geregelt, dass die Zweckvereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Für ihre Wirksamkeit bedarf es daher noch der Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 4 KommZG).

II.

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe  
und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur  
Übertragung der Verwaltungstätigkeit  
auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld  
(Art. 7 ff i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 KommZG)

vom 22.12.2015

Der Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, nachfolgend Zweckverband genannt, vertreten durch den ersten Vorsitzenden Joachim Sadler

und

die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt, vertreten durch die erste Vorsitzende Rosalinde Schraud

schließen gemäß Art. 7 ff i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1 Vorbemerkung**

- (1) Der Zweckverband ist ein Wasserbeschaffungsverband und hat die Aufgabe innerhalb seines Versorgungsgebietes Wasser zu erschließen, aufzuarbeiten, bereitzuhalten und seine Endabnehmer zu beliefern.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld erledigte in der Vergangenheit alle anfallenden Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband, ohne dass hierfür eine besondere Vereinbarung getroffen war. Nachdem der Zweckverband keine eigene Geschäftsstelle vorhält, ist es notwendig, die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft mittels Zweckvereinbarung (Art. 7 ff i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 KommZG) zu regeln.

**§ 2 Aufgaben**

Die beim Zweckverband anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie bspw. die Haushaltsplanaufstellung, die Vorbereitung der Verbandsversammlungen, die Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben sowie alle sonstigen anfallenden Verwaltungsaufgaben erledigt die Verwaltungsgemeinschaft für den Zweckverband. Sie wird insoweit als Geschäftsstelle des Zweckverbandes tätig, ohne dass Befugnisse übertragen werden.

**§ 3 Entgelt**

- (1) Für die Durchführung der Verwaltungsarbeiten erhält die Verwaltungsgemeinschaft vom Zweckverband eine Kostenerstattung. Diese wird mittels einer Pauschalen festgesetzt. Sie berechnet sich aus den Personal- und Büroarbeitsplatzkosten sowie der Arbeitszeit, die für die Verwaltungsarbeit aufgewendet wird. Die Personalkosten orientieren sich an der tariflichen Eingruppierung der Mitarbeiter.
- (2) Die Pauschale wird auf derzeit 3.300 € festgesetzt.
- (3) Die Pauschale wird alle 3 Jahre auf ihre Aktualität hin überprüft und im Haushaltsplan in entsprechend angepasster Höhe aufgenommen.

**§ 4 Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende der Legislaturperiode (30.04.) erfolgen.
- (2) Erfolgt eine Kündigung haben die Beteiligten eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten.

**§ 5 Schiedsstelle**

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Würzburg zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder auslegungsbedürftig sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt die Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung, soweit sich nicht die Beteiligten einigen.

**§ 6 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Estenfeld, den 22.12.2015 Estenfeld, den 22.12.2015

Für die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld Für den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Rosalinde Schraud Rosalinde Schraud  
Gemeinschaftsvorsitzende Verbandsvorsitzender

## FB 11 H-050-104/310

### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Kürnachtal und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld**

#### I.

Der Schulverband Kürnachtal und die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld vom 22.12.2015 geschlossen. Die Zweckvereinbarung ist nur anzeigepflichtig (Art. 12 Abs. 1 KommZG). Darin ist abweichend von Art. 13 Abs. 3 KommZG geregelt, dass die Zweckvereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Für ihre Wirksamkeit bedarf es daher noch der Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 4 KommZG).

#### II.

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Schulverband Kürnachtal  
und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur  
Übertragung der Verwaltungstätigkeit  
auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld  
(Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 7 ff und  
Art. 1 Abs. 1 S. 2 KommZG)

vom 22.12.2015

Der Schulverband Kürnachtal, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, nachfolgend Schulverband genannt, vertreten durch die zweite Vorsitzende Birgit Börger

und

die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt, vertreten durch die erste Vorsitzende Rosalinde Schraud

schließen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 7 ff und 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung.

### **§ 1 Vorbemerkung**

(1) Der Schulverband hat die Aufgabe, den Schulbetrieb zu gewährleisten, die Mittelschule auszustatten und pädagogische Projekte am Schulstandort Estenfeld zu fördern und zu unterstützen. Ferner arbeitet der Schulverband

Kürnachtal gemäß des Kooperationsvertrages des Schulverbundes Markward vom Grumbach Mittelschule vom 09.05.2012 mit den beteiligten Vertragsparteien, Markt Rimpar und Schulverband Unterpleichfeld zur Weiterführung der Mittelschulen zusammen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld erledigte in der Vergangenheit alle anfallenden Verwaltungsaufgaben für den Schulverband, ohne dass hierfür eine besondere Vereinbarung getroffen war. Nachdem der Schulverband keine eigene Geschäftsstelle vorhält, ist es notwendig, die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft mittels Zweckvereinbarung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. 7 ff und Art. 1 Abs. 1 S. 2 KommZG) zu regeln.

### **§ 2 Aufgaben**

Die beim Schulverband anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie bspw. die Haushaltsplanaufstellung, die Vorbereitung der Verbandsversammlungen sowie alle sonstigen anfallenden Verwaltungsaufgaben erledigt die Verwaltungsgemeinschaft für den Schulverband.

Sie wird insoweit als Geschäftsstelle des Schulverbandes tätig, ohne dass Befugnisse übertragen werden.

### **§ 3 Entgelt**

(1) Für die Durchführung der Verwaltungsarbeiten erhält die Verwaltungsgemeinschaft vom Schulverband eine Kostenerstattung. Diese wird mittels einer Pauschalen festgesetzt. Sie berechnet sich aus den Personal- und Büroarbeitsplatzkosten sowie der Arbeitszeit, die für die Verwaltungsarbeit aufgewendet wird. Die Personalkosten orientieren sich an der tariflichen Eingruppierung der Mitarbeiter.

(2) Die Pauschale wird auf derzeit 3.300 € für die Jahre 2015 mit 2017 festgesetzt. Sie wird alle 3 Jahre auf ihre Aktualität hin überprüft und im Haushaltsplan in entsprechend angepasster Höhe aufgenommen.

### **§ 4 Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende der Legislaturperiode (30.04.) erfolgen.

(2) Erfolgt eine Kündigung haben die Beteiligten eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten.

### **§ 5 Schiedsstelle**

(1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Würzburg zur Schlichtung anzurufen.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder

auslegungsbedürftig sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt die Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung, soweit sich nicht die Beteiligten einigen.

die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt, vertreten durch die erste Vorsitzende Rosalinde Schraud

schließen gemäß Art. 7 ff i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Vorbemerkung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe innerhalb seines Verbandsgebietes für die Ableitung und Reinigung der Abwässer sowie für den Bau, Instandhaltung und Unterhaltung der Kläranlage und Kanäle zu sorgen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld erledigte in der Vergangenheit alle anfallenden Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband, ohne dass hierfür eine besondere Vereinbarung getroffen war. Nachdem der Zweckverband keine eigene Geschäftsstelle vorhält, ist es notwendig, die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft mittels Zweckvereinbarung (Art. 7 ff i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 KommZG) zu regeln.

#### § 2 Aufgaben

Die beim Zweckverband anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie bspw. die Haushaltsplanaufstellung, die Vorbereitung der Verbandsversammlungen, die Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben sowie alle sonstigen anfallenden Verwaltungsaufgaben erledigt die Verwaltungsgemeinschaft für den Zweckverband. Sie wird insoweit als Geschäftsstelle des Zweckverbandes tätig, ohne dass Befugnisse übertragen werden.

#### § 3 Entgelt

- (1) Für die Durchführung der Verwaltungsarbeiten erhält die Verwaltungsgemeinschaft vom Zweckverband eine Kostenerstattung. Diese wird mittels einer Pauschale festgesetzt. Sie berechnet sich aus den Personal- und Büroarbeitsplatzkosten sowie der Arbeitszeit, die für die Verwaltungsarbeit aufgewendet wird. Die Personalkosten orientieren sich an der tariflichen Eingruppierung der Mitarbeiter.
- (2) Die Pauschale wird alle 3 Jahre auf ihre Aktualität hin überprüft und im Haushaltsplan in entsprechend angepasster Höhe aufgenommen.

#### § 4 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende der Legislaturperiode (30.04.) erfolgen.
- (2) Erfolgt eine Kündigung haben die Beteiligten eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten.

#### § 6 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Estenfeld, den 22.12.2015	Estenfeld, den 22.12.2015
Für die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld	Für den Schulverband Kürnachtal
<i>Rosalinde Schraud</i> Gemeinschaftsvorsitzende	<i>Birgit Börger</i> Stellv. Verbandsvorsitzende

#### FB 11 H-050-104/208

#### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Untereisenheim und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld**

##### I.

Der Abwasserverband Untereisenheim und die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verwaltungstätigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld vom 23.12.2015 geschlossen. Die Zweckvereinbarung ist nur anzeigepflichtig (Art. 12 Abs. 1 KommZG). Darin ist abweichend von Art. 13 Abs. 3 KommZG geregelt, dass die Zweckvereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt. Für ihre Wirksamkeit bedarf es daher noch der Bekanntmachung (Art. 13 Abs. 4 KommZG).

##### II.

Zweckvereinbarung  
zwischen dem  
Abwasserverband Untereisenheim  
und der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur  
Übertragung der Verwaltungstätigkeit  
auf die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld  
(Art. 7 ff i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 KommZG)

vom 23.12.2015

Der Abwasserverband Untereisenheim, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, nachfolgend Zweckverband genannt, vertreten durch den ersten Vorsitzenden Andreas Hoßmann

und

## § 5 Schiedsstelle

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Würzburg zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder auslegungsbedürftig sein sollte. In diesem Falle ersetzt oder ergänzt die Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung, soweit sich nicht die Beteiligten einigen.

## § 6 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Estenfeld, den 23.12.2015      Estenfeld, den 23.12.2015

Für die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld      Für den Abwasserverband Untereisenheim

*Rosalinde Schraud*      *Andreas Hoßmann*  
Gemeinschaftsvorsitzende      Verbandsvorsitzender

## ZV-FWM-2018

### **Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain Bekanntmachung der Veröffentlichung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Mittellain vom 04.12.2017 im Regierungsamtsblatt Nr. 23 vom 18.12.2017 veröffentlicht wurde.

## FB13-0831-01-2018/6

### **Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Die UstgPers StOAe Veitshöchheim führt nachstehende Übungen im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.01.2018 an folgenden Tagen durch:

23.01.2018 von 07:00 – 17:00 Uhr

24.01.2018 von 07:00 – 17:00 Uhr

Art der Übung: Schießübungen

Übungsraum: Standortübungsplatz Würzburg

### **Achtung! Es besteht Lebensgefahr!**

Verboten sind:

- Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen jeglicher Art
- das Berühren von Blindgängern

Fundstellen von Munition sind auffällig zu kennzeichnen und unverzüglich dem UstgPers StOÄ Veitshöchheim zu melden.

**Achtung!** Blindgänger, Übungen und militärischer Fahrzeugverkehr bei Tag und Nacht sowie Straßenverschmutzungen sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.

Das unbefugte Betreten des Standortübungsplatzes **ist zu jeder Zeit** verboten!

Übende Truppe und Personen im Besitz einer Betretungsgenehmigung dürfen nach vorheriger Einweisung durch das Schießsicherheitspersonal und nach Anmeldung beim Unterstützungspersonal StOÄ Veitshöchheim den Standortübungsplatz betreten. Die Auflagen der Betretungsgenehmigung sind verbindlich.

Gesperrte Bereiche des StOÜbPl sind im Aushang, an Tor 2, farbig gekennzeichnet. Die Wirksamkeit der Sperrungen wird an der Grenze des StOÜbPl WÜRZBURG durch eine rote Fahne angezeigt. Die Bereiche selbst sind an den Zufahrten und Wegen gesperrt durch:

- Schranken
- Schilder und/oder Posten.

Das Umfahren dieser Schranken ist grundsätzlich verboten. Ebenfalls ist das Betreten des StOÜbPl über Wanderwege, Trampelpfade, Radwege verboten. Den Anweisungen der Posten ist stets Folge zu leisten.

*LANDRATSAMT Nuß, Landrat*

---

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.  
Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.